

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 20. Juli 1961

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Herrliberg Nr. 15

2694. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 28.

April 1961 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. August 1959 mit Aenderung vom 20. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Humrigenstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 9. März 1961 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt vom 11. September 1959 und 1. November 1960 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Die Humrigenstrasse verbindet die Forchstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Herrliberg, mit der Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 22, Gemeinde Meilen, wobei das etwa 200 m lange Teilstück im Gemeindebann Meilen nicht Gegenstand der Vorlage bildet. Der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand ist angesichts der Bedeutung dieser Verbindungsstrasse knapp, mag aber gerade noch angehen. Bei einer Fahrbahn von 6 m, einem seeseitigen Gehweg von 2 m und einem bergseitigen Schutzstreifen von 1 m Breite verbleiben Vorgartengebiete von 5 (seeseits) und 6 m Breite (bergseits), was noch eine bescheidene Verbreiterung der Fahrbahn auf Kosten des bergseitigen Vorgartengebietes erlauben wird. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Forchstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen hier an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 14. Dezember 1933 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 6,8 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Herrliberg vom 28. August 1959 und vom 20. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Humrigenstrasse III. Kl. werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juli 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Herrliberg
TBA
0152-0015